

RS UVS Kärnten 1997/05/12 KUVS- 372-373/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1997

Rechtssatz

Erfolgt die Nachfahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug mit nicht geeichtem Tacho und konnte im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens das Ausmaß der Tachoabweichung nicht festgestellt werden, sodaß dem Beschuldigten hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung ein konkreter Tatvorwurf nicht gemacht werden konnte, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at